

Datum	Inhalt	Seite
15.02.2017	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg (BeitrOSt-THB) vom 15.02.2017	3742

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg (BeitrOST-THB) vom 15.02.2017

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) i. V. m. § 14 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2092) erlässt das Studierendenparlament (StuPa) der Technischen Hochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Brandenburg folgende Beitragsordnung vom 15.02.2017:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitrag zur Studierendenschaft
- § 2 Beitrag zum Semesterticket
- § 3 Beitrag zum Sport
- § 4 Bekanntgabe
- § 5 Fälligkeit
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitrag zur Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag i. H. v. 10,00 € (i. F. AStA-Beitrag).

§ 2 Beitrag zum Semesterticket

- (1) Der Studierendenschaft fallen folgende Kosten für die Bereitstellung eines Semestertickets zur Benutzung der vom Verbundtarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) umfassten Nahverkehrslinien sowie der Regionallinie Berlin-Magdeburg an:
 1. Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015 105,50 €
 2. Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016 108,40 €
 3. Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/2017 111,20 €
 4. Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018 114,10 €
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Hochschule Brandenburg wird ermächtigt, Vertragsvereinbarungen mit den beteiligten Verkehrsunternehmen über den Preis des Semestertickets ab dem Sommersemester 2018 zu treffen und die jeweils aktuelle Höhe sowie etwaige Ausnahmetatbestände in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 3 Beitrag zum Sport

Für die Teilnahme an Sportangeboten können Beiträge erhoben werden.

§ 4 Bekanntgabe

Die Gesamthöhe Semesterbeitrages und seine Zusammensetzung werden mit den Immatrikulations- und Rückmeldeinformationen der Hochschulverwaltung bekannt gegeben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge für die Studierendenschaft und für das Semesterticket werden jeweils fällig bei der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen
 1. Einberufung zu einem Dienst i. S. Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 2. Krankheit,
 3. Mutterschutz ausgesprochen wurde.
- (3) In besonderen Härtefällen kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Hochschule Brandenburg auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.
- (4) Der Beitrag zum Sport wird spätestens 5 Werktage nach der Buchung des jeweiligen Sportkurses fällig, sofern nicht explizit ein anderer Zeitraum angegeben wird.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 22.12.2014 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 3225) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 30.05.2017

gez. Sophie Kohlmann
Sprecherin des Studierendenparlamentes